



SOP-01 Externe Tierhaltungen der UUlM („Satellitentierhaltungen“)

Vom 12.06.2026

Das Präsidium hat in seiner Sitzung am 09.06.2026 aufgrund § 3 Abs. 5 der Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Tierforschungszentrum in der Fassung vom 23.02.2026 folgende SOP erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

Präambel

1. Anwendungsbereich
2. Genehmigungsanforderungen
3. Verantwortliche Person
4. Aufgabenverteilung
5. Behördliche Aufsicht
6. Hygiene, Karenzzeiten und Tiertransfers
7. Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten
8. Baumaßnahmen / Auflösung einer Satellitentierhaltung
9. Inkrafttreten

Anlage 1: Unterschiede zwischen Räumlichkeiten der Kernzone des Tierforschungszentrums, externer Bereiche (hier als Satellitentierhaltungen bezeichnet), und Verwendungsräumen

Anlage 2: Checkliste für die ordnungsgemäße Einarbeitung und Einweisung von Tierpfleger*innen bzw. von Personen, die für die Grundversorgung zuständig sind, durch die Verantwortliche Person

Anlage 3: Tierraumprotokoll für Nagetiere und Fledermäuse

Anlage 4: Tierraumprotokoll für Fische

Präambel

Die externen Tierhaltungen (Satellitentierhaltungen) der Universität Ulm erfüllen einen wichtigen wissenschaftlichen Forschungszweck. Die Etablierung solcher Satellitentierhaltungen ist an der Universität Ulm unumgänglich, um

- die Haltung auch solcher Tierspezies zu ermöglichen, für die das TFZ nicht über geeignete Haltungsräume verfügt (z.B. Hamster, Fledermäuse, Fische), oder
- die Bearbeitung spezifischer tierexperimenteller Fragestellungen zu ermöglichen, die besondere technische Geräte benötigen oder in unmittelbarer Nähe der Nutzer-AG angesiedelt sein muss.

Die Leitungen der Arbeitsgruppen, die Satellitentierhaltungen nutzen, und das Tierforschungszentrum (TFZ) arbeiten eng und vertrauensvoll zusammen, um diese Tierhaltungen weiterzuentwickeln. Diese Kooperation ist partnerschaftlich und auf Augenhöhe, um bei den in diesen Tierhaltungen angegangenen wichtigen wissenschaftlichen Fragestellungen den gesetzlichen Anforderungen als auch dem Tierwohl bestmöglich gerecht zu werden. Die Leitungen der Arbeitsgruppen, die Satellitentierhaltungen nutzen, werden vom TFZ in alle relevanten Abstimmungsprozesse eingebunden und wirken aktiv an allen die Satellitentierhaltung betreffenden organisatorischen und strukturellen Fragen mit.

Da an Satellitentierhaltungen dieselben baulichen Anforderungen gestellt werden wie an die Tierhaltungen der TFZ-Kernzone und die Einrichtung von Tierräumen für Nager aufgrund der hohen Anforderungen an Lüftungsanlagen in der Regel mit erheblichen Kosten verbunden ist, ist der finanzielle Aufwand für die Etablierung einer Satellitentierhaltung zumeist sehr hoch.

Eine Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz (Haltungserlaubnis) braucht nur für Tierhaltungen für Wirbeltiere und Cephalopoden eingeholt zu werden. Für andere Tierarten ist keine solche Haltungserlaubnis erforderlich. Bei der Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz (Haltungserlaubnis) unterscheidet die Genehmigungsbehörde drei Kategorien von Räumlichkeiten, nämlich Kernbereiche des Tierforschungszentrums (Kernzone), externe Tierhaltungen (externe Bereiche), und Verwendungsräume.

1. Anwendungsbereich

- (1) Diese SOP beschreibt die Anforderungen und die Zuständigkeiten für externe Tierhaltungen (nachfolgend Satellitentierhaltungen) der Universität Ulm.
- (2) Satellitentierhaltungen sind Räume für Zucht, Haltung und Verwendung von Wirbeltieren oder Cephalopoden außerhalb der zentralen Tierhaltung des Tierforschungszentrums (nachfolgend „TFZ“). Sie sind in der Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 und 2 Tierschutzgesetz als „externe Bereiche“ beschrieben. ErlaubnisinhaberIn ist die Universität Ulm.
- (3) Nicht als Satellitentierhaltungen gelten Räume, die ausschließlich zur vorübergehenden Verwendung von Versuchstieren bestimmt sind (nachfolgend Verwendungsräume). In Verwendungsräumen dürfen Tiere nur für eine maximale Dauer von 1 Tag eingebracht werden. Solche Räume müssen nicht über eine Klimakonstanz verfügen.

2. Genehmigungsanforderungen

- (1) Satellitentierhaltungen bedürfen regelmäßig einer Erlaubnis zur Zucht, Haltung und Verwendung von Wirbeltieren nach § 11 Abs. 1 und 2 Tierschutzgesetz. Diese wird durch das TFZ im Benehmen mit der nach 3 (1) Verantwortlichen Person beantragt.
- (2) Sofern in Satellitentierhaltungen gentechnisch veränderte Tiere untergebracht werden, bedürfen sie einer Anzeige oder Genehmigung als gentechnische Anlage nach dem Gentechnikgesetz. Die Verantwortung für dieses Anzeige- oder Antragsverfahren trägt die für die Satellitentierhaltung Verantwortliche Person. Sie muss die erforderlichen Unterlagen auf Anforderung nachweisen.
- (3) Sofern in Satellitentierhaltungen mit radioaktiven Substanzen gearbeitet wird, sind Maßnahmen nach dem Strahlenschutzgesetz und der Strahlenschutzverordnung erforderlich. Die Verantwortung für Durchführung der Gefährdungsbeurteilung und erforderlicher Schutzmaßnahmen trägt die für die Satellitentierhaltung Verantwortliche Person. Sie muss die erforderlichen Unterlagen auf Anforderung nachweisen.

3. Verantwortliche Person

- (1) Verantwortliche Person innerhalb einer Satellitentierhaltung ist die Leitung der Arbeitsgruppe, für die diese Tierhaltung etabliert worden ist (nachfolgend „Verantwortliche Person“). Diese Person ist verantwortlich für die Organisation der tierpflegerischen Betreuung, den Nachweis erforderlicher Genehmigungen und die Umsetzung aller Pflichten, die sich aus dem Betrieb, oder den im Rahmen ihrer Aufgaben erteilten Weisungen der Aufsichtsbehörde(n) oder zur Vermeidung von Tierbelastungen erteilten Aufforderungen der TFZ-Leitung oder der Tierschutzbeauftragten ergeben. Die Verantwortliche Person muss über die Qualifikation zur Tierpflege und Tiertötung nach TierSchVersV verfügen. Die Verantwortliche Person ist der TFZ-Leitung namentlich zu benennen, eine Änderung ist unverzüglich mitzuteilen. Unberührt bleibt die tierschutzrechtliche Verantwortung für Tiere im Tierversuch. Die Verantwortliche Person kann eine Abwesenheitsvertretung benennen; diese muss über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügen.

Interne Unstimmigkeiten werden gemeinsam mit der TFZ-Leitung und dem Tierschutzausschuss geregelt. Kann eine Einigung nicht gefunden werden, so entscheiden die Tierschutzbeauftragten durch Mehrheitsbeschluss.

- (2) Die Verantwortliche Person kann die Verantwortung für die Organisation der tierpflegerischen Betreuung unter den folgenden Voraussetzungen delegieren:
- a) die delegierte Person verfügt über die erforderliche fachliche Qualifikation; und
 - b) die delegierte Person besitzt gegenüber den mit der tatsächlichen Durchführung der Tierpflege betrauten Personen die in diesem Zusammenhang erforderliche Weisungsbefugnis; und
 - c) die TFZ-Leitung wurde über die Delegation vorab informiert.
- (3) Die Verantwortliche Person kann weitere Aufgaben wie folgt übertragen:
- a) Für tierschutzrechtlich relevante tierpflegerische Maßnahmen muss Personal eingesetzt werden, das über die Qualifikation zur Tierpflege nach TierSchVersV verfügt. Diese Qualifikation wird in der Regel durch die erfolgreiche Teilnahme an einem versuchstierkundlichen Kurs der EU Funktion A (entsprechend FELASA Kategorie B) sichergestellt. Sofern das Tierpflege-Personal nicht über einen solchen Kurs verfügt, muss individuell mit dem TFZ geklärt werden, ob eine adäquate Qualifikation gegeben ist.
 - b) Für die Grundversorgung kann prinzipiell Personal der nutzenden Arbeitsgruppe oder beauftragter Dritter eingesetzt werden, das nicht selbst über die Qualifikation zur Tierpflege nach TierSchVersV verfügt.

Die Verantwortliche Person ist zuständig für eine ordnungsgemäße Einarbeitung und Einweisung dieses Personals. Eine Checkliste für diese Einarbeitung bzw. Einweisung findet sich unter Anhang 2.

- (4) Alle Personen, die in einer Satellitentierhaltung der Universität Ulm mit der tierpflegerischen Betreuung betraut sind, müssen regelmäßig über die einschlägigen Regelungen zur Satellitentierhaltung (vorliegende SOP) belehrt werden. Die Belehrung hat möglichst vor erstmaliger Tätigkeitsaufnahme sowie anschließend mindestens einmal jährlich zu erfolgen. Dazu bietet das TFZ in der Regel viermal jährlich entsprechende Instruktionen an. Die Teilnahme ist zu dokumentieren und auf Verlangen vorzulegen. Die Dokumentation der Belehrungen obliegt der Verantwortlichen Person.

4. Aufgabenverteilung

- (1) Verantwortlich für den Betrieb des TFZ und Inhaber der Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Tierschutzgesetzes ist die TFZ-Leitung. Im Rahmen ihrer Organisationsverantwortung hat sie Weisungsrechte gegenüber den in den Satellitentierhaltungen tätigen Personen.
- (2) Die Verantwortliche Person sowie die die Tierpflege durchführenden Personen tragen die tierschutzrechtliche Verantwortung für die gesetzeskonforme Durchführung der Tierpflege in einer Satellitentierhaltung. Die Verantwortliche Person ist insbesondere verantwortlich dafür
- a) geeignete Personen mit der Durchführung der tierpflegerischen Maßnahmen zu betrauen;
 - b) tierpflegerische Dienstpläne zu erstellen, die eine lückenlose und angemessene Tierpflege sicherstellen; die Dienstpläne sind der Aufsichtsbehörde oder den TierSchB auf Anforderung zur Verfügung zu stellen;
 - c) ein Bestandsbuch (Zu- und Abgänge) zu führen;
 - d) ein Raumprotokoll führen, in dem täglich die für die jeweilige Spezies relevanten Umweltparameter, Maßnahmen der Tierpflege (tägliche Inaugenscheinnahme, gegebenenfalls Trinkwasserwechsel, Fütterung), die Anzahl der verstorbenen Tiere und die Funktionsfähigkeit der technischen Anlagen sowie Beobachtungen/Bemerkungen eingetragen werden. Diese Raumprotokolle sind von den für Tierpflege oder Grundversorgung eingesetzten Personen zu unterzeichnen.
 - e) täglich eine sorgfältige Inaugenscheinnahme durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.

- f) eine Vertretungsregelung für Zeiten von Krankheit, Urlaub oder sonstiger Abwesenheit der zuständigen Tierpflegepersonen festzulegen; und sicherzustellen, dass sie zuverlässig über Verhinderungen informiert wird und für geeigneten Ersatz zu sorgen.
 - g) sicherzustellen, dass unverzüglich die zuständige Versuchsleitung sowie die zuständige „Person vor Ort“ des TFZ informiert wird, wenn im Rahmen der täglichen Inaugenscheinnahme oder anlässlich anderer tierpflegerischer Maßnahmen gravierende gesundheitliche Beeinträchtigungen oder Schmerzen oder Leiden von Tieren festgestellt werden. Moribunde Tiere sind unverzüglich tierschutzgerecht zu töten. Kranke Tiere sind in Absprache mit den klinischen Tierärzten des TFZ zu versorgen. Ein Zurücklassen moribunder oder schwerkranker Tiere ohne entsprechende Maßnahmen ist unzulässig.
- (3) Die TFZ-Leitung weist jeder Satellitentierhaltung eine „Person vor Ort“ zu. Dabei handelt es sich um eine*n klinische*n Tierärzt*in oder eine Biolog*in mit hoher versuchstierkundlicher Qualifikation. Die „Person vor Ort“ und ihre Vertretung müssen ungehinderten Zugang zur jeweiligen Satellitentierhaltung haben.
- (4) Tierschutzbeauftragte haben eine universitätsinterne projektspezifische (Projekte nach § 7 oder § 4 TierSchG) Beratungs- und Supervisionsfunktion und sind auch in die Verwaltung der Haltungserlaubnis einzubinden. Sie sind deshalb in alle gravierenden Vorgänge, die Tierversuche, für die sie als Tierschutzbeauftragte benannt wurden, oder die Haltungserlaubnis nach TierSchG betreffen, zu involvieren. Die Tierschutzbeauftragten müssen deshalb ungehinderten Zugang zu allen Satellitentierhaltungen haben.
- (5) Werden von Tierschutzbeauftragten, der „Person vor Ort“ oder einer anderen Person mögliche Mängel oder Defizite in der tierpflegerischen Betreuung oder den Haltungsbedingungen festgestellt, ist die Verantwortliche Person zu beteiligen und die möglichen Mängel oder Defizite sind unverzüglich zu überprüfen. Können festgestellte Mängel nicht zeitnah behoben werden, sind die Verantwortliche Person, die Leitung des Tierforschungszentrums und die zuständigen Tierschutzbeauftragten einzubeziehen. Bei gravierenden oder wiederholten Verstößen gegen tierschutzrechtliche Vorgaben kann die Satellitentierhaltung vorübergehend oder dauerhaft geschlossen werden. Weitergehende organisatorische oder disziplinarische Maßnahmen bleiben vorbehalten. Besteht Uneinigkeit über die Bewertung eines Mangels, so erfolgt eine Abstimmung mit der TFZ-Leitung und dem Tierschutzausschuss.

5. Behördliche Aufsicht

Das Veterinäramt ist die zuständige Aufsichtsbehörde nach TierSchG. Dem Personal des Veterinäramtes ist Zugang zu der Satellitentierhaltung einzuräumen und Einsicht in Unterlagen (Tierpflegerische Dienstpläne, Bestandsbuch, Raumprotokoll, Qualifikationsnachweise von Personal) zu gewähren. Es liegt im Ermessen der Behörde, wen sie zu einer Inspektion hinzuzieht („Person vor Ort“ oder TierSchB oder bestimmte Nutzer). Das TFZ wird gegenüber der Behörde darauf drängen, dass die Verantwortliche Person in behördliche Inspektionen eingebunden werden und seitens der Behördenvertreter*innen Hygieneregeln eingehalten sowie laufende Tierversuche nicht gestört werden.

6. Hygiene, Karenzzeiten und Tiertransfers

- (1) Um ein unbefugtes Betreten zu verhindern, müssen Satellitentierhaltungen abgeschlossen sein. Die Verantwortliche Person erstellt eine Zutrittsliste für das Kernpersonal.
- (2) Es müssen Hygienepläne vorliegen und befolgt werden. Sofern die Satellitentierhaltung Teil einer gentechnischen Anlage ist, sind die Hygienepläne nach GenTG zu verwenden.
- (3) Für das Einbringen von Nagetieren in Satellitentierhaltungen gelten folgende Regeln:
 - a) Der Zukauf von Nagetieren bei zuverlässigen Anbietern ist zulässig.

- b) Transfers von Mäusen aus den TFZ-Tierhaltungen DRK, N26-Nord und M25 in die Satellitentierhaltungen sind prinzipiell immer zulässig. Transfers von anderen Haltungsbereichen in die Satellitentierhaltungen bedürfen der Zustimmung der TFZ-Leitung.
 - c) Die Zulässigkeit von Transfers von Mäusen aus den TFZ-Tierhaltungen ZBF, OBH-3h-Quer und anderen Satellitentierhaltungen ergeben sich aus der Hygienekaskade bzw. sind beim TFZ zu erfragen.
 - d) Mäuse, die aus einer Satellitentierhaltung stammen, dürfen grundsätzlich nicht ohne vorherige Freigabe durch das TFZ in andere Tierhaltungsbereiche rückverbracht werden.
 - e) Nagetiere von externen wissenschaftlichen Einrichtungen können nach Prüfung des Gesundheitszeugnisses durch das TFZ in Satellitentierhaltungen eingebracht werden. Dabei werden auch bestimmte Mikroorganismen toleriert, die ansonsten nicht im TFZ zulässig sind.
- (4) Für das Einbringen von Fischen in Satellitentierhaltungen gilt folgende Regel:
- a) Die „Person vor Ort“ ist vorab zu informieren. Dies gilt auch dann, wenn der Import in Form von Eiern oder Larven erfolgt.
- (5) Nach dem Betreten einer Nagetier- oder Fledermaus-Satellitentierhaltung sind festgelegte Karenzzeiten einzuhalten, bevor andere Nagetierhaltungsbereiche des TFZ betreten werden.
- (6) Tierkadaver oder Kadaverteile aus Satellitentierhaltungen sind bis zur Abgabe an das TFZ in Gefriertruhen oder -schränken zu lagern. Das Material muss mit „K1 Material“ gekennzeichnet werden. Die angefallenen Kadaver sind in die Sammelstellen des TFZ zu bringen.
- (7) Bei Durchführung experimenteller Infektionen in Satellitentierhaltungen ist die potentielle Inaktivierung der Entsorgungsmaterialien incl. der Kadaver vor Versuchsaufnahme zu klären.
- (8) Die Ver- und Entsorgung der Maus-Satellitentierhaltungen erfolgt in der Regel komplett über die Logistikbereiche des TFZ.
- (9) Radioaktive Abfälle: Werden Tiere mit radioaktiven Substanzen behandelt, so müssen diese sowie deren radioaktiven Käfige und Abfälle in der Satellitentierhaltung oder einem speziellen Abklingraum abklingen, bevor sie aus der Tierhaltung ausgebracht bzw. zur Entsorgung abgegeben werden können. Es liegt in der Verantwortung des Strahlenschutzbeauftragten sicherzustellen, dass keine radioaktiven Tiere oder Materialien aus der Satellitentierhaltung herausgegeben werden. Es muss eine entsprechende Lagerfläche für die radioaktiven Abfälle vorgehalten werden, um eine Strahlenbelastung der Beschäftigten zu vermeiden.

7. Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten

- (1) Alle tierschutzrelevanten Unterlagen (Tierraumprotokolle, Dienstpläne, Qualifikationsnachweise, Belehrungsnachweise) sind vollständig und nachvollziehbar zu führen.
- (2) Die Unterlagen mit Ausnahme der Dienstpläne sind von der Verantwortlichen Person gemäß § 7 Abs. 2 TierSchVersV gerechnet ab dem Beginn des Jahres, das auf die Entstehung der Aufzeichnung folgt, mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren und der Aufsichtsbehörde, den Tierschutzbeauftragten sowie autorisierten universitätsinternen Stellen auf Verlangen vorzulegen.

8. Baumaßnahmen / Auflösung einer Satellitentierhaltung

- (1) Jede bauliche Maßnahme in einer Satellitentierhaltung bedarf der vorherigen Einbindung und Zustimmung der TFZ-Leitung.
- (2) Die Verantwortliche Person muss die TFZ-Leitung über die „Person vor Ort“ über bauliche Mängel informieren. Verantwortliche Person und TFZ-Leitung werden sich gemeinsam um eine Behebung der Mängel bemühen.

- (3) Wird eine Satellitentierhaltung nicht mehr benötigt oder eine Arbeitsgruppe aufgelöst, ist die TFZ-Leitung zu informieren. Sie wird die Satellitentierhaltung vom TFZ beim Regierungspräsidium abmelden. Vor der Abmeldung sind alle Tiere von der nutzenden AG tierschutzgerecht zu verwenden oder zu töten, Materialien zu entsorgen bzw. zu reinigen und die Dokumentation vollständig abzuschließen. Die Aufzeichnungen sind dem TFZ zu übergeben.

9. Inkrafttreten

Diese SOP tritt nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm zum 01.07.2026 in Kraft.

Ulm, den 12.06.2026

gez.

Prof. Dr. Michael Weber
- Präsident -

Anhang 1: Unterschiede zwischen Räumlichkeiten der Kernzone des Tierforschungszentrums, externer Bereiche (hier als Satellitentierhaltungen bezeichnet), und Verwendungsräumen.

Bereich	Kernbereiche	Externe Tierhaltungen (Satellitentierhaltungen)	Verwendungsräume
Genehmigungspflichtig	ja	ja	ja
Beantragung der Haltungserlaubnis	TFZ	TFZ (in Absprache mit dem jeweiligen Nutzer)	TFZ (in Absprache mit dem jeweiligen Nutzer)
Formaler Haltungsinhaber	TFZ + Kanzler	TFZ + Kanzler	TFZ + Kanzler
Haltungszweck	Langfristige Tierhaltung für alle TFZ-Nutzer	Langfristige Tierhaltung für eine spezielle Nutzergruppe	Kurzfristige Verbringung von Tieren in Laborräumen einer speziellen Nutzergruppe für Tötung oder Eingriffe
Haltungsdauer	beliebig (sofern keine Beschränkungen vereinbart)	beliebig (sofern keine Beschränkungen vereinbart)	Max. 1 Tag
Verantwortung für tierpflegerische Betreuung	TFZ	Nutzer (Organisation der Tierpflege durch den Leiter der AG, die die Satellitentierhaltung nutzt)	gegebenenfalls Nutzer (in der Regel wird aufgrund der kurzen Verbringungszeit von < 1 Tag keine Tierpflege erforderlich sein)
Einhaltung der Vorgaben für Raumklima (Temperatur und Luftfeuchte bei Nagetieren; Wassertemperatur bei Fischen und Fröschen)	ja	ja	nein

Anhang 2 Checkliste für die ordnungsgemäße Einarbeitung und Einweisung von Tierpfleger*innen bzw. von Personen, die für die Grundversorgung zuständig sind, durch die Verantwortliche Person:

- spezielle Gegebenheiten in der jeweiligen Tierhaltung (z. B. Schutzkleidung, Fluchtpläne, Hygienepläne, Dienstpläne, Hygienekaskade und Karenzzeiten).
- Fütterung der Tiere
- gegebenenfalls Tränkung der Tiere
- Dokumentation (z.B. Raumprotokolle)
- Relevante technische Anlagen und Geräte in der Satellitentierhaltung (z.B. Lüfterstationen, Umsetzstationen, Wasserfiltersysteme, etc) und deren Überprüfung
- Ver- und Entsorgungslogistik (z.B. Käfigzirkulation, Kadaververbringung)

Anhang 3 Tierraumprotokoll für Nagetiere und Fledermäuse

Satellitentierhaltung-Tierraumprotokoll (Nagetiere + Fledermäuse)

Bau/Gebäude, Raumnummer:

Abteilungsleiter:

Organisation von Tierpflege und täglicher Inaugenscheinnahme:

Durchführung von Tierpflege und täglicher Inaugenscheinnahme:

Monat, Jahr:

Tierart:

Maus-Soll: 55 % ± 10% rLF, 22 °C ± 2 °C

Fledermaus-Soll: > 60 % rLF, 25-27 °C

Hamster: 50 % ± 15% rLF, 19 °C ± 2 °C

Tag	Temperatur [°C]	Luftfeuchte [%]	Tierkontrolle [v]	Käfigwechsel /Umsetzen [v]	Wasserwechsel [v]	Fütterung [v]	Tot aufgefundene Tiere [Anzahl]	Funktionsfähigkeit der Anlagen überprüft [v]	Reinigung (R) Desinfektion (D) (incl Angabe z.B. Boden)	Beobachtung, Bemerkung	Unterschrift (Kürzel)
1											
2											
3											
4											
5											
6											
7											
8											
9											
10											
11											
12											
13											
14											
15											
16											
17											
18											
19											
20											
21											
22											
23											
24											
25											
26											
27											
28											
29											
30											
31											

Anhang 4 Tierraumprotokoll für Fische

Satellitentierhaltung-Tierraumprotokoll (Fische)

Bau/Gebäude, Raumnummer:

Abteilungsleiter:

Organisation von Tierpflege und täglicher Inaugenscheinnahme:

Durchführung von Tierpflege und täglicher Inaugenscheinnahme:

Monat, Jahr:

Tierart:

Tag	Fütterung [Kürzel*]			Wasserparameter inkl. Wassertemperatur [Kürzel*, siehe extra Doku]	Funktionsfähigkeit der Anlagen überprüft [Kürzel*]	Reinigung [Kürzel*, inkl. Angabe z.B. „Boden“, „Regale“, „Tanks“]	Gesundheitskontrolle [Kürzel*]	Tot aufgefunden [Kürzel*, Anzahl]	Beobachtung, Bemerkung
	Morgens	Mittags	Weitere						
1									
2									
3									
4									
5									
6									
7									
8									
9									
10									
11									
12									
13									
14									
15									
16									
17									
18									
19									
20									
21									
22									
23									
24									
25									
26									
27									
28									
29									
30									
31									

*Namenskürzel sind als Bestätigung, dass die Arbeit durchgeführt wurde, durch die durchführende Person zu verstehen. Eine Liste mit Namens Kürzeln der entsprechenden Personen ist zur Verfügung zu stellen.